

# RS Vwgh 1987/3/18 86/03/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z17;

StVO 1960 §52 litb Z15 idF 1976/412;

## Rechtssatz

Das Gebot, die vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten, gilt, wie sich aus dem Wortlaut des§ 52 lit b Z 15 StVO ergibt, nur für die mit dem betreffenden Gebotszeichen beschilderte Kreuzung oder Stelle. Die Fahrtstrecke, die bereits außerhalb der Kreuzung liegt, unterliegt somit nicht dem Gebot, welches sich aus dem vor dieser Kreuzung angebrachten Gebotszeichen "vorgeschriebene Fahrtrichtung" ergibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030174.X01

## Im RIS seit

18.03.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)